

Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten

- Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO - Direkterhebung beim Betroffenen-
zum Zeitpunkt der Begründung des Schulbesuchsverhältnisses

05/2018

1. Kontaktdaten des Verantwortlichen

(Art. 13 Abs. 1 lit. a DS-GVO)

Staatliche Regelschule „Albert Schweitzer“

(Schule)

Albert-Schweitzer-Straße 148

(Straße)

07318 Saalfeld

(PLZ, Ort)

03671641002

(Telefon)

03671614757

(Fax)

<https://rs-saalfeld-gorndorf.de>

(Homepage)

rs-gorndorf@stadt-saalfeld.de

(E-Mail)

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

(Art. 13 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Beauftragte/r für den Datenschutz des Staatlichen Schulamtes Südthüringen

(Name, Vorname)

Anschrift: Hölderlinstraße 1, 98527 Suhl

03681 734126

(Telefon)

03681 734109

(Fax)

datenschutz.suedthueringen@schulamt.thueringen.de

(E-Mail)

3. Zwecke der Datenverarbeitung

(Art. 13 Abs. 1 lit. c HS 1 DS-GVO)

- Anmeldung, Durchführung und Beendigung des Schulbesuchsverhältnisses
 - Führung des Schülerbogens (sog. Schülerakte)
 - Führung der Klassen- bzw. Kursbücher in analoger und ggf. digitaler Form
 - Herstellung des Kontakts zu den Sorgeberechtigten im Notfall
 - organisatorische Sicherstellung des Schülertransportes

4. Rechtsgrundlage(n) der Datenverarbeitung

(Art. 13 Abs. 1 lit. c HS 2 DS-GVO)

- Art. 6 DS-GVO i. V. m § 57 Thüringer Schulgesetz i. V. m. insbes. § 136 Thüringer SchulO
- § 30 ThürDSG n.F.
(*ggf. Videoüberwachung zur Wahrnehmung des Hausrechts durch die Schulleitung*)

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten der Schülerin/des Schülers ist gesetzlich vorgeschrieben. Bei Nichtbereitstellung kann das Schulbesuchsverhältnis (Ihres Kindes) nicht begründet werden (Art. 13 Abs. 2 lit. e DS-GVO).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

(Art. 13 Abs. 1 lit. e DS-GVO)

- Schulleitung
- Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
- Staatliches Schulamt Südthüringen
- Thüringer Schulportal (Klassenlisten nur für Krisenfallmanagement)
- Schule zu Schule bei Schulwechsel
- Gesundheitsamt
- Schulträger

6. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer

(Art. 13 Abs. 2 lit. a DS-GVO)

- Schülerbögen (allgemeinbildende Schulen) → 20 Jahre
(§ 136 Abs. 3 S. 6 ThürSchulO)
- Schülerbögen (Förderschulwesen) → 20 Jahre
(§ 2 ThürSoFöV i. V. m. § 136 Abs. 3 S. 6 ThürSchulO)
- Schülerbögen (berufsbildende Schulen) → 40 Jahre
(§ 1 Abs. 2 ThürBSO i. V. m. § 47 Abs. 3 ThürASObbS)
- Schulabschlusszeugnisse → 50 Jahre
(§ 136 Abs. 3 S. 6 ThürSchulO)
- Abiturarbeiten → 10 Jahre
(§ 6 Abs. 3 Satz 2 Dienstordnung für Lehrer, Erzieher ...)
- Sonstige Abschlussarbeiten → 5 Jahre
(§ 6 Abs. 3 Satz 2 Dienstordnung für Lehrer, Erzieher ...)
- Klassenarbeiten → 2 Jahre
(§ 6 Abs. 3 Satz 2 Dienstordnung für Lehrer, Erzieher ...)
- Klassenbücher → 2 Jahre
(§ 6 Abs. 3 Satz 2 Dienstordnung für Lehrer, Erzieher ...)

7. Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation sowie automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck

(Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO; Art. 13 Abs. 2 lit. f DS-GVO; Art. 13 Abs. 3 DS-GVO)

Eine Übermittlung an ein Drittland oder internationale Organisation sowie eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck findet nicht statt.

8. Ihre Rechte im Rahmen der Verarbeitung (Betroffenenrechte)

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle gesetzliche Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DS-GVO).

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf **Löschung**).

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DS-GVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist.

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DS-GVO).

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DS-GVO).

Sie haben das Recht, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen (Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstr. 8, 99096 Erfurt).

Schülerdaten-Erfassungsbogen – Antrag zur Neuaufnahme

Seite:1

RS „Albert Schweitzer“ Saalfeld-Gorndorf

Name der Regelschule

Die nachfolgenden Angaben werden gem. § 57 Abs. 1 und 2 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) erhoben.

Die Speicherung der Daten erfolgt elektronisch und in Akten. Die Datenverarbeitung richtet sich nach den datenschutzrechtlichen Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie weiteren Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) und des § 57 ThürSchulG. Alle maßgeblichen Informationen bezüglich der Direkterhebung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Neuanmeldung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Informationsblatt „Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO - Direkterhebung beim Betroffenen- zum Zeitpunkt der Begründung des Schulbesuchsverhältnisses“

Anmeldung für die Klasse: für das Schuljahr

Schülerin / Schüler	
Einschulungsdatum (1. Klasse)	Schuleingangsphase: <input type="checkbox"/> 2 Jahre <input type="checkbox"/> 3 Jahre
Bisher besuchte Schule	
Name und Anschrift der bisher besuchten Schule Bundesland	
Art der besuchten Schule	<input type="checkbox"/> Staatliche Schule <input type="checkbox"/> Schule in freier Trägerschaft
Familienname	
Vorname	
Geburtsort + Geburtsland	
Geburtsdatum	
Geschlecht	
Straße	
PLZ, Ort	
Staatsangehörigkeit	
wenn Muttersprache nicht Deutsch, seit wann in Deutschland	Status: <input type="checkbox"/> befristet <input type="checkbox"/> unbefristet
Religion/Bekenntnis:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn Ja, welche/s?	<input type="checkbox"/> evangelisch <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> Sonstiges:
Teilnahme am Unterricht:	<input type="checkbox"/> evangelische Religion oder <input type="checkbox"/> katholische Religion oder <input type="checkbox"/> Ethik
Ab Klasse 7 auszufüllen!	Wahlpflichtfach: Kurse (I/II): En <input type="checkbox"/> Ma <input type="checkbox"/> De <input type="checkbox"/> Ph <input type="checkbox"/>
Anzahl der Geschwister:	
Sonderpädagogisches Gutachten	<input type="checkbox"/> Lernen <input type="checkbox"/> ESE <input type="checkbox"/> Sprache <input type="checkbox"/>
Festgestellte für den Schulbereich bedeutsame Behinderungen bzw. Krankheiten:	
Pflegestufe/-grad?	<input type="checkbox"/> Ja, welche/r? <input type="checkbox"/> Nein
Nachweis Masernimpfung	Im Original vorlegen bei Abgabe der Anmeldung

Sorgeberechtigte Eltern		
	Mutter	Vater
Name, Vorname		
Straße und Hausnummer		
PLZ, Ort		
Telefon (privat)		
Telefon (dienstlich)		
Email (wichtig)		

Bei Alleinerziehenden:	Haben Sie das alleinige Sorgerecht?			
	Ja		Nein	(Wenn Ja, bitte Nachweis* vorlegen!)
<input type="checkbox"/> Gerichtsurteil/ -beschluss* <input type="checkbox"/> Negativbescheinigung* hat vorgelegen:	Ja		Nein	
				Datum, Unterschrift (Schule)

Bei Lebensgemeinschaften:	Hat der Vater eine Sorgerechtserklärung abgegeben?			
	Ja		Nein	(Wenn Ja, bitte Nachweis vorlegen!)
Nachweis hat vorgelegen:	Ja		Nein	
				Datum, Unterschrift (Schule)

Andere Sorgeberechtigte (wenn erforderlich)	
Name, Vorname:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefon (privat):	
Telefon (dienstlich):	
Email:	

Bei Alleinerziehenden:	Haben Sie das alleinige Sorgerecht?			
	Ja		Nein	(Wenn Ja, bitte Nachweis* vorlegen!)
<input type="checkbox"/> Gerichtsurteil/ -beschluss* <input type="checkbox"/> Negativbescheinigung* hat vorgelegen:	Ja		Nein	
				Datum, Unterschrift (Schule)

Einwilligung zur Teilnahme Home.InfoPoint (Notenverwaltung)				
<p>Unsere Schule arbeitet mit der elektronischen Notenverwaltung. Dadurch ist es möglich, dass Sie von zu Hause aus über die Homepage der Schule die Leistungen Ihres Kindes abrufen können. Somit gewährleistet die Schule ein hohes Maß an Transparenz von Schülerleistungen. Wöchentlich wird der Notenstand durch den Administrator aktualisiert. Sie erhalten die Benutzerdaten (Benutzername und Kennwort) über die Klassenleiter*innen. Sie haben selbstverständlich das Recht, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen</p>				
Einverständnis erteilt:	Ja		Nein	(Bitte ankreuzen!)

Einwilligung zur Darstellung von Bildern auf der Schul-Homepage				
<p>Unsere Schule hat eine eigene Homepage. Auf dieser Homepage möchten wir die Aktivitäten unserer Schule präsentieren. Dabei ist es auch möglich, dass Bilder Ihres Kindes (<u>ohne Namensnennung</u>) auf der Homepage abgebildet werden. Da solche Bildnisse ohne Einverständnis der oder des Betroffenen nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung. Wir weisen darauf hin, dass Informationen im Internet weltweit suchfähig, abrufbar und veränderbar sind. Sie haben selbstverständlich das Recht, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.</p>				
Einverständnis erteilt:	Ja		Nein	(Bitte ankreuzen!)

Einwilligung in die Übermittlung an den Schulfotografen				
<p>In unserer Schule erlauben wir es einer Firma für Schulfotografie, Einzel- und Klassenfotos Ihrer Kinder zu erstellen. Die Teilnahme an diesen Fototerminen ist freiwillig und von Ihrer eigenen Entscheidung abhängig. Es handelt sich dabei nicht um eine schulische Veranstaltung. Falls die Firma die Klassenfotos mit den Vor- und Nachnamen Ihres Kindes versehen will, benötigt sie diese Information vorab von der Schulverwaltung. Die Übermittlung dieser Daten kann jedoch nur mit Ihrer Einwilligung erfolgen. Hierfür benötigen wir Ihr schriftliches Einverständnis, welches Sie jederzeit für die Zukunft widerrufen können.</p>				
Einverständnis erteilt:	Ja		Nein	(Bitte ankreuzen!)

Datenschutzrechtliche Hinweise zu den Einwilligungserklärungen:

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind von dieser Einwilligung nicht umfasst.

Die Einwilligungen erfolgen jeweils auf freiwilliger Basis. Sie können jeweils jederzeit (auch in Teilen) mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen die entsprechenden Daten nicht weiterverarbeitet werden. Diese sind sodann unverzüglich zu löschen. Durch den Widerruf der jeweiligen Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung/en entstehen keine Nachteile.

Der Widerruf ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Schulleitung zu erklären.

Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist.

Wird/werden die Einwilligung/en nicht widerrufen, gilt/gelten sie zeitlich unbeschränkt, d. h. über das Schuljahr und auch über die Schulzugehörigkeit hinaus.

1. Kenntnisnahme des Informationsblattes nach Artikel 13 DS-GVO
<p>Das Informationsblatt zur „Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO - Direkterhebung beim Betroffenen-zum Zeitpunkt der Begründung des Schulbesuchsverhältnisses“ und die darin enthaltenen Informationen habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen:</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">(Datum; Unterschrift)</p>

HINWEIS:

Diese Erfassung der Daten stellt noch keine Aufnahme an der Schule dar. Über die Aufnahme Ihres Kindes an unserer Schule erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.

.....

Ort, Datum

Ich/wir versichere/n die Richtigkeit der gemachten Angaben (**Unterschrift der Sorgeberechtigten Mutter und/oder Vater**)

oder

Ich/wir versichere/n die Richtigkeit der gemachten Angaben (**Unterschrift der anderen Sorgeberechtigten**)

Eingangsvermerk der Schule:

Schüleraufnahmebogen eingegangen am: _____

Schulstempel

Datum/ Unterschrift/ Funktion

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikation) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Diese sind nach der Vorschrift: *Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien*. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz virusbedingte *hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung*. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind *Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündungen durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr* ;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele *Durchfälle* und *Hepatitis A* sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. *Masern, Mumps, Windpocken* und *Keuchhusten*. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden *Krätze, Läuse* und ansteckende *Borkenflechte* übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei *hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag* und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachten Erkrankungen noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von *Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien* nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen *Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typus* und *Hepatitis A* stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Name des Schülers: Klasse:

.....
Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Merkblatt zum Religionsunterricht

I. Gemäß § 46 Thüringer Schulgesetz ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach für alle Schüler, für deren Bekenntnis Religionsunterricht in Thüringen eingerichtet ist. Diese Schüler sind verpflichtet, am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Deswegen ist die Religionszugehörigkeit jedes Schülers durch Befragung festzustellen.

An den staatlichen Schulen in Thüringen sind Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Jüdische Religionslehre als Unterrichtsfächer eingerichtet. Die Erteilung dieses Unterrichts ist wegen des Mangels an Lehrkräften nicht in jedem Fall und an jeder Schule möglich. Das ändert an den im Folgenden beschriebenen rechtlichen Gegebenheiten nichts.

II. Die Erziehungsberechtigten von Schülern, für deren Bekenntnis in Thüringen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach eingerichtet ist, haben das Recht, darüber zu bestimmen, dass ihr Kind nicht am Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses teilnehmen soll, mit der Folge, dass ab dem Tage dieser Bestimmung die eingangs beschriebene Pflicht zur Teilnahme am Religionsunterricht wegfällt (Abmeldung). Für diese Erklärung kommt es nicht darauf an, ob der Religionsunterricht auch an der jeweiligen Schule erteilt wird.

Nach Erklärung der Abmeldung kann der Wunsch geäußert werden, dass der Schüler am eingerichteten Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses teilnehmen soll (Anmeldung).

Die Unterrichtung im gewünschten Religionsunterricht setzt allerdings voraus, dass entsprechender Unterricht an der Schule erteilt wird und die aufnehmende Kirche oder Religionsgemeinschaft ihre Zustimmung zur Aufnahme des Schülers in den Unterricht erklärt.

Unterbleibt eine Anmeldung oder stimmt die aufnehmende Kirche oder Religionsgemeinschaft nicht zu, so hat der Schüler am Ethikunterricht teilzunehmen. Dies gilt entsprechend für die Teilnahme am Religionsunterricht eines konfessionslosen Schülers oder eines Schülers, für dessen Bekenntnis Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach nicht eingerichtet ist. In diesem Fall ist für eine Abmeldung von einer Teilnahme am Religionsunterricht selbstverständlich kein Raum.

Die Erklärungen über die An- und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sollten aus schulorganisatorischen Gründen möglichst zu Beginn eines Schulhalbjahres erfolgen.

Der Schüler entscheidet und erklärt selbst, sobald er das 14. Lebensjahr vollendet hat.

III. Wird an einer Schule ein eingerichteter Religionsunterricht eines bestimmten Bekenntnisses nicht erteilt und nimmt ein Schüler dieses Bekenntnisses am Religionsunterricht einer anderen Konfession oder am Ethikunterricht teil ohne sich von der Teilnahme am Religionsunterricht seines Bekenntnisses abzumelden, so besteht insoweit keine Schulbesuchspflicht.



Hier abtrennen und an die Schule zurückgeben

Erklärung der für die Organisation des Religionsunterrichts notwendigen Angaben

Wichtig: Mit Vollendung des 14. Lebensjahrs ist ein Schüler religionsmündig. In diesem Fall füllt er den Vordruck selbst aus und unterschreibt diesen.

Name des Schülers	Vorname	Schule	Klasse
<input type="checkbox"/> Mein/Unser* Kind gehört/Ich gehöre* einem der folgenden Bekenntnisse, für die Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an staatlichen Schulen eingerichtet ist, an: <input type="checkbox"/> Evangelisch <input type="checkbox"/> Römisch-katholisch <input type="checkbox"/> Jüdisch		<input type="checkbox"/> Mein/Unser* Kind gehört/Ich gehöre* keinem Bekenntnis an. <input type="checkbox"/> einem Bekenntnis an, für das Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an staatlichen Schulen nicht eingerichtet ist, und zwar: _____	
<input type="checkbox"/> Mein/Unser* Kind soll nicht am Religionsunterricht seines Bekenntnisses teilnehmen. / Ich will nicht am Religionsunterricht meines Bekenntnisses teilnehmen (Abmeldung).		<input type="checkbox"/> Wir wünschen/Ich wünsche* die Teilnahme am Religionsunterricht, und zwar im Fach: <input type="checkbox"/> Evangelische Religionslehre <input type="checkbox"/> Römisch-katholische Religionslehre <input type="checkbox"/> Jüdische Religionslehre	
<input type="checkbox"/> Für den Fall der Abmeldung: Wir wünschen/Ich wünsche* die Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses, und zwar im Fach: <input type="checkbox"/> Evangelische Religionslehre <input type="checkbox"/> Römisch-katholische Religionslehre <input type="checkbox"/> Jüdische Religionslehre			

Zutreffendes bitte ankreuzen!

*Unzutreffendes bitte streichen!

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten/des Schülers*

Anlage: Erfassungsbogen Zweitwunschs Schule

Besondere Bestimmungen zur Anmeldung und Aufnahme an einer Schule im gemeinsamen Schulbezirk oder ohne Schulbezirk

Schuljahr 2023 / 2024

Schülerin / Schüler

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Seit dem 01.08.2021 gelten besondere Bestimmungen zur Anmeldung und Aufnahme an einer Schule im gemeinsamen Schulbezirk oder ohne Schulbezirk.

Zur Aufnahme in die Klassenstufe 5 wählen die Eltern hierfür gemäß § 139a Abs. 1 ThürSchulO mit jeweils einem Erst- und Zweitwunsch die Schulen, an denen ihr Kind unterrichtet werden soll. Die Anmeldung ist an der Erstwunschs Schule abzugeben.

Bitte tragen Sie hier den Namen Ihrer Zweitwunschs Schule ein:

Hinweise:

Um am vollständigen Auswahlverfahren teilnehmen zu können, beachten Sie bitte, dass es sich bei Ihrem Zweitwunsch um eine **staatliche weiterführende Schule** handeln muss.

Gemäß § 139 b Abs. 3 Satz 4 ThürSchulO leitet die Schule die Anmeldeunterlagen der Schüler, die im Rahmen der Aufnahmekapazität nicht an der Erstwunschs Schule aufgenommen werden können, im Original an die Zweitwunschs Schule weiter. Die Anmeldeunterlagen der Schüler, die im Rahmen der Aufnahmekapazität auch nicht an der Zweitwunschs Schule aufgenommen werden können, werden gemäß § 139 b Abs. 4 Satz 2 ThürSchulO im Original an das zuständige Schulamt weitergeleitet. In diesem Fall trägt das zuständige Schulamt nach den Bestimmungen des § 139 c ThürSchulO nach Anhörung der Eltern und der betroffenen Schulträger dafür Sorge, dass jeder Schüler einer geeigneten Schule zugewiesen wird.

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten